

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1425 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten
Organisationen für das Stellungnahmeverfahren
nach § 137f Abs. 2 Satz 5
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 16. Mai 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 32 der Verfahrensordnung ermittelt das Beschlussgremium die stellungnahmeberechtigten Organisationen für das Stellungnahmeverfahren nach § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß Anlage.

Der Beschluss tritt am 16. Mai 2006 in Kraft.

Siegburg, den 16. Mai 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 4 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s

Anlage

Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
zur Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen
gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V
(Stellungnahmen zu strukturierten Behandlungsprogrammen)
— Aufforderung zur Meldung —

Die Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen gemäß § 137f Abs. 2 SGB V (Disease-Management-Programme, DMP) werden vom Unterausschuss DMP des Gemeinsamen Bundesausschusses entwickelt und regelmäßig aktualisiert sowie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 4 SGB V beschlossen und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) für die Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V empfohlen.

Gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V ist den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie den für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit deren Belange berührt sind.

Mit dieser Veröffentlichung fordert der Gemeinsame Bundesausschuss die im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V maßgeblichen Spitzenorganisationen zur Meldung auf und bittet die jeweiligen Organisationen gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ ist durch Vorlage der Satzung oder Statuten und — soweit es sich nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt — durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss wird gemäß seiner Verfahrensordnung aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entscheiden und diesen im Bundesanzeiger und im Internet bekannt geben.

Die Meldung und die Vorlage der Satzung oder Statuten sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Geschäftsführung
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41-93 88 12
E-Mail: dmp@g-ba.de
www.g-ba.de

Siegburg, den 16. Mai 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 4 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s